

Bedingungen für Mitgliedschaften

Golfclub Schloss Feistritz

A) Allgemeines:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung und
 - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluß des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Jahresspielgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Jahresspielgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, bzw. die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Werden vorgeschriebene Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt, können geschäftsübliche Verzugszinsen bzw. Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für die jeweils mit dem Golfclub Schloss Feistritz unter Vertrag stehenden Anlagen (dzt.: Golfanlage Schloß Feistritz, Bad Gleichenberg (Mo - Mi) und die Übungseinrichtungen des Golfzentrums Andritz (= Driving Range ohne 9 - Loch Platz) vorliegt.
4. Die Mitgliedschaft geht durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive ÖGV- und LGV-Beitrag) automatisch verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge.
7. Hat ein Kind (bzw. Jugendliche bis 21 Jahre) eine Mitgliedschaft erworben, so endet diese bei Überschreiten der Altersgrenze. Bei Überschreiten der Altersgrenze kann das Kind (bzw. Jugendliche bis 21 Jahre) eine Spielberechtigung für eine Einzelmitgliedschaft erwerben, wobei die zum Zeitpunkt des ersten Eintritts gültige Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder nach Abzug der bereits gezahlten Aufnahmegebühr (für Kind bzw. Jugend bis 21 Jahre) zu bezahlen ist.
8. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und zwar mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV und LGV-Beitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten.

B) Besonderes:

1. Der Beitritt zum Golfclub Schloss Feistritz kann auf 2 Arten erfolgen:
 - a) Als außerordentliches Mitglied, d. h., volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - b) Als ordentliches Mitglied, d. h., volles Spielrecht (aber doppelter Mitgliedsbeitrag), Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied bedarf ausnahmslos eines diesbezüglichen ausdrücklichen und einstimmigen Beschluß des Vereinsvorstandes. Sollten Sie Interesse haben als Vereinsfunktionär in unserem Verein tätig zu sein, so bitten wir Sie, mit dem Vorstand unter Tel.: 03126/3000-64 Kontakt aufzunehmen.
2. Der Golfclub Schloss Feistritz schließt mit diversen Anlagen Nutzungsvereinbarung ab. Derzeit bestehen solche Nutzungsvereinbarungen mit der Naturgolfanlage Feistritz, der Golfanlage Bad Gleichenberg und der Golfzentrum Andritz BetriebsgmbH über die Nutzung der Driving Range.
Eine Nutzung der jeweils mit Golfclub Schloss Feistritz unter Vertrag stehenden Anlagen darf stets nur nach Maßgabe des Inhaltes der jeweiligen konkreten Nutzungsvereinbarung erfolgen. Grundsätzlich ist, solange die jeweilige Nutzungsvereinbarung aufrecht ist, nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse eine Nutzung der Anlagen zur Ausübung des Golfsportes in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres möglich. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benützung der Anlagen nur im gesonderten Einvernehmen mit der jeweiligen Betreibergesellschaft möglich.

C) Sonstiges:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Jahresspielgebühr, etc.) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Der Abschluss einer individuellen (Sport)haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereins bzw. der Betreibergesellschaft für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust und Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Schloss Feistritz Graz - Feistritz - Bad Gleichenberg.
5. Angebote des Golfclub Schloss Feistritz sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.